

MERKBLATT BIENENSUBVENTION

Für die Bienenhaltung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) des Tierseuchengesetzes (SR 916.40), des Tierschutzgesetzes (SR 455) sowie die entsprechenden eidg. und kant. Vollzugserlasse. Die Subventionierung der Bienenhaltung basiert ausschliesslich auf dem Entscheid des Gemeinderates Unterkulm. Ein genereller Rechtsanspruch lässt sich daraus nicht ableiten. Der Gemeinderat kann die Subventionen jederzeit anpassen oder streichen. Für die Geltendmachung von Subventionen für die Bienenhaltung gelten in Unterkulm folgende Vorgaben:

- Die Gemeinde Unterkulm richtet freiwillig einen jährlichen Beitrag an die Bienenhaltung aus. Pro Bienenvolk wird ein vom Gemeinderat festgelegter Betrag ausbezahlt.
- Anspruchsberechtigt sind alle Imkerinnen und Imker, die im Zeitpunkt der kantonalen Betriebsdaten-Erhebung **Bienenvölker innerhalb der Gemeinde Unterkulm** stationiert haben. In Unterkulm wohnhafte Imkerinnen und Imker, die keine Bienenvölker in Unterkulm stationiert haben, können keinen Anspruch geltend machen.
- Die für die Subvention massgebende Anzahl Bienenvölker orientiert sich an den Angaben gemäss der kantonalen Betriebsdaten-Erhebung. Nachträgliche Veränderungen / Mutationen während des Jahres werden für die Subventionsauszahlungen nicht berücksichtigt.
- Die Subventionszahlung ist durch den Bienenzüchterverein oder die Imkerin / den Imker **bis spätestens 30. April** anzumelden. Dazu sind zwingend folgende Formulare/Angaben aus dem agriPortal einzureichen:
 - Übersicht «Betriebsdaten» des laufenden Jahres
 - Bildschirm-Ausdruck vom Erhebungs-Assistenten mit Standorten der Bienenvölker
- **Zu spät eingereichte oder unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt.** Die Verantwortung für die termingerechte Gesuchseinreichung liegt ausschliesslich bei den bezugsberechtigten Imkerinnen und Imkern.
- Die Gemeindeganzlei gleicht die Angaben in den eingereichten Subventionsgesuchen mit kantonalen Erhebungsdaten ab. Bei Unklarheiten behält sich der Gemeinderat eine Auszahlung/Rückzahlung der Subventionen ausdrücklich vor.

Unterkulm, 15.01.2024

GEMEINDERAT UNTERKULM